

Beschluss des Präsidiums der Technischen Universität Darmstadt

Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt

Die Wahlordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 25. November 1993 (ABl. 1994, S. 982) erhält folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- a) zur Hochschulversammlung
- b) zu den Fachbereichsräten (FBR)
- c) zum Senat
- d) zu den Fachbereichsausschüssen
- e) zu den Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen
- f) zum Hochschulversammlungsvorstand

sowie für die Wahl bzw. die Abwahl der Universitätspräsidentin bzw. des Universitätspräsidenten und für die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

(2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder nach Abs. 1 a, b und e beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters, die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 c und d beginnt sechs Wochen später. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Wahlverfahren

(1) Wahlen werden als Urnenwahl durchgeführt. Briefwahl ist auf Antrag zulässig.

(2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 16.00 Uhr des Ablauftages. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

- (3) Arbeitstage sind die Werktage mit Ausnahme des Samstags.
- (4) Die Wahlen werden an nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen durchgeführt.

§ 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

- 1. der Wahlvorstand,
- 2. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleiterin oder als Wahlleiter.

(2) Im Falle der Verhinderung der Kanzlerin oder des Kanzlers bestellt die Präsidentin oder der Präsident die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

(3) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bilden (§7).

(4) Der Wahlvorstand und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).

(5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(6) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge sollen nicht dem Wahlvorstand angehören.

§ 4 Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat vier Mitglieder.

(2) Dem Wahlvorstand gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Hochschulversammlung vertretenen Gruppen an (§ 8 Abs.3 HHG).

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe in der Hochschulversammlung jeweils zu Beginn des Sommersemesters dem Hochschulversammlungsvorstand benannt. Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Benennt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreterinnen und Vertreter vom Hochschulversammlungsvorstand benannt. Die nach Satz 1 Benannten müssen nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Vertreterin oder ein Vertreter vorzeitig aus, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Benennung folgenden Wintersemester.

(7) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

(8) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(9) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren des Wahlvorstandes nach den §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 HHG.

§ 5

Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

(3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltermins und der Wahllokale,
2. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
3. die Bildung von Stimmbezirken,
4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
6. Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
7. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
8. die Zuteilung der Sitze,
9. Wahlanfechtungen.

(4) Zu den Beschlüssen nach Abs. 3 Nr. 1, 2 und 5 ist die Zustimmung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters erforderlich.

(5) Verhandlungen des Wahlvorstandes sind im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlheimnisses geboten ist.

(6) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang und gegebenenfalls auf andere Weise universitätsöffentlich bekannt zu machen. Vorschlagslisten werden ohne Geburtsdatum und Matrikelnummer der Bewerberinnen oder Bewerber veröffentlicht.

(7) Die Wahlbekanntmachung mit den Beschlüssen des Wahlvorstands über Termine und Ausschlussfristen ist mindestens drei Wochen vor Ablauf der ersten Frist zu veröffentlichen.

§ 6

Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich (§ 14 Abs. 1 Satz 1 HHG). Hierzu steht ihr/ihm das Wahlamt zur Verfügung.

(2) Sie/er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl.

§ 7

Aufgaben der Wahlausschüsse

Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes. Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden vom Wahlvorstand eingesetzt.

§ 8

Wahlberechtigung (Aktives Wahlrecht)

(1) Wahlberechtigt sind die einer Gruppe nach § 8 Abs. 3 und 4 HHG zugehörigen Mitglieder der Hochschule soweit sie hauptberuflich an der Hochschule tätig sind. Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfasst.

(2) Soweit sie mit der Vertretung ihrer Professur beauftragt sind, üben Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren ihr Wahlrecht in der Professorengruppe aus.

(3) Zu den Wahlberechtigten gehören auch die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen.

(4) Wer in mehreren der in Abs. 1 genannten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der Aufzählung in § 8 Abs. 3 des Hochschulgesetzes von den in Frage kommenden Gruppen zuletzt genannt ist.

(5) Das aktive Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, beurlaubt sind oder zu einer anderen Dienststelle abgeordnet sind, ruht. Auf bis drei Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand zu stellenden Antrag können diese Wahlberechtigten an der Wahl teilnehmen und sind in das Wählerverzeichnis einzutragen. Entsprechendes gilt für Erziehungsurlaub und Freistellungen nach § 81 Abs. 4 HHG (Forschungssemester).

§ 9

Wählbarkeit (Passives Wahlrecht)

Wählbar sind alle Wahlberechtigten in ihren jeweiligen Gruppen.

§ 10

Drittmittelbedienstete

Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind mitgliedschaftsrechtlich dem Personal der Hochschule gleichgestellt und besitzen damit das aktive und das passive Wahlrecht.

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 14 Abs. 1 Satz 1 HHG). Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 8 Abs. 3 HHG in 4 Gruppen:

- Gruppe I = Professorengruppe
- Gruppe II = Studierende
- Gruppe III = wissenschaftliche Mitglieder
- Gruppe IV = administrativ-technische Mitglieder

(2) Das Wählerverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muss an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen vor der Schließung offengelegen haben.

(3) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, dass zwischen dem letzten Tag der Rückmeldung für Studierende und dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis geschlossen wird, mindestens fünf Arbeitstage liegen.

(4) Die Eintragung von Studierenden in das Wählerverzeichnis ist im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung bis zu drei Wochen vor Offenlegung des Wählerverzeichnisses möglich. Gleichfalls werden Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie administrativ-technische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht mehr in das Wählerverzeichnis aufgenommen, wenn deren Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt erfolgt.

Ändert sich die Zugehörigkeit von Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach dem in diesem Absatz genannten Zeitpunkt, so kann bis zum dritten Tag vor der Wahl auf Beschluss des Wahlvorstandes das Wählerverzeichnis berichtigt werden. Ansonsten üben sie das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie bisher angehörten.

(5) Das Wählerverzeichnis muss durch Beschluss des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit von Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesen während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, wird das Wählerverzeichnis berichtigt.

(7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von den Wahlberechtigten während der Offenlegung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Die Betroffenen sollen dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand deren Streichung aus dem Wählerverzeichnis, ist ihnen dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern das Mitgliedschaftsverhältnis an der TUD zwischenzeitlich nicht beendet wurde. Gegen diese Entscheidung kann von den Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Tagen nach der Benachrichtigung Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, können die Betroffenen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen.

(9) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 12

Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet - nach Bildung des Wahlvorstandes im Benehmen mit diesem - in welcher Weise die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Studierende zu bewirken ist. Sie oder er kann dazu anordnen, dass die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Studierenden von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der in der Universität vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigungen können über die Universitätseinrichtungen verteilt oder mit der Post übersandt werden.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält bei Wahlberechtigten aus den Gruppen I, III und IV den Namen, den Vornamen und das Geburtsjahr. Bei Wahlberechtigten aus der Gruppe II enthält es Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Wohnort.

§ 13

Zustellungen an Wahlberechtigte

(1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(2) Es ist Sache der Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint.

§ 14

Vorschlagslisten

- (1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.
- (2) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden. Für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden. Erfolgt keine angemessene Berücksichtigung, ist dies jeweils schriftlich zu begründen und der Vorschlagsliste beizufügen.
- (3) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerberinnen oder Bewerber aus einer Gruppe (§ 8 Abs.3 HHG) benannt werden. Bewerberinnen oder Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch Beschluss des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste gestrichen.
- (4) Die Vorschlagsliste muss den Namen und Vornamen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Geburtsjahr und die Dienststelle oder den Fachbereich enthalten, in der sie oder er tätig ist oder studiert. Bei Studierenden muss zusätzlich die Matrikelnummer angegeben werden.
- (5) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.
- (6) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber mit deren/dessen Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist sie oder er durch Beschluss des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.
- (7) Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber umfasst oder von mindestens fünf Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Mindestbewerberzahlen und Unterstützer sind nur bei den Wahlen nach § 1 a) erforderlich. Wahlbewerber können die Vorschlagsliste, auf der sie kandidieren, auch selbst unterstützen; eine andere Liste kann nicht unterstützt werden.
- (8) Wahlberechtigte können nur eine Vorschlagsliste im Sinne von Abs. 6 unterstützen; hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist diese Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.
- (9) Eine Vorschlagsliste, die bei ihrer Einreichung im Sinne von Abs. 6 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zugelassen, wenn die unterstützenden Personen der Vorschlagsliste später erklären, dass sie diesen Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (10) Zu jedem Wahlvorschlag ist eine Vertrauensfrau oder ein Vertrauensmann unter Angabe der Anschrift und des Fernsprechanchlusses zu benennen. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbar Erklärungen von den Bewerberinnen und Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt die oder der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerberin oder Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags.

(11) Für die Vorschlagslisten, Einverständniserklärungen und Unterstützerlisten sind Vordrucke des Wahlamtes zu verwenden. Alle Angaben sollen mit Schreibmaschine oder in Druckschrift eingetragen werden. Wer einen Wahlvorschlag nach Satz 1 unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die nach Abs. 5 gefordert werden.

§ 15

Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Fristen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) beim Wahlamt einzureichen. Das Wahlamt vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Vorschlagslisten auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden (§ 14 Abs. 9). Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienstzeit jederzeit beim Wahlamt Einblick in eingereichte Vorschlagslisten nehmen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der in § 5 Abs. 3 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden; hierzu sind die Vertrauensleute der Listen einzuladen. Der Wahlvorstand kann die Listen bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensleute auf Mängel hinweisen.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zugelassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen einer Ausschlussfrist von drei Tagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstandes.

(6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerberinnen oder Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zulässt.

(7) Die Reihenfolge der Listen jeder Gruppe wird durch das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

§ 16

Persönlichkeitswahl

Wird für die Wahl aus einer Gruppe nur eine Liste eingereicht, so wird die Wahl als Persönlichkeitswahl durchgeführt. In diesem Falle werden sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten der Liste auf dem Stimmzettel aufgeführt. Die Wahlberechtigten können so viele Kandidatinnen oder Kandidaten ankreuzen, wie Sitze zur Verteilung anstehen. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 17
Wahlunterlagen

- (1) Wahlberechtigte erhalten eine Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll darüber hinaus den Termin für die Einreichung der Vorschlagslisten und die Termine für die Briefwahl und die Urnenwahl enthalten.
- (3) Die Wahlunterlagen für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sollen durch die Verwendung verschiedener Farben oder verschiedenfarbiger Aufdrucke unterscheidbar sein.
- (4) Soweit Wahlvorstand und Wahlleiterin oder Wahlleiter es für erforderlich halten, kann den Wahlunterlagen ein Merkblatt beigelegt werden, das die Wahlberechtigten über Einzelheiten näher unterrichtet.
- (5) Im übrigen sind die Wahltermine, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes durch den Aushang einer gedruckten Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Universität rechtzeitig bekannt zu geben. Außerdem sind die Bekanntmachungen beim Wahlamt offenzulegen. Die Wahlbekanntmachung soll auch auf die voraussichtlichen Sitzungstermine und Sitzungsräume sowie die Geschäftsräume des Wahlvorstandes hinweisen.

§ 18
Ausgestaltung der Formulare

- (1) Soweit im folgenden nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlvorstand über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.
- (2) Für jede Gruppe (§ 8 Abs. 1) werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge der Losnummer (§ 15 Abs. 7) unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle oder Fachbereich der an erster bis dritter Stelle genannten Bewerberinnen oder Bewerber aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 19

Verlust von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

§ 20

Briefwahl

(1) Auf Antrag werden den Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus

- a) 1 Wahlschein mit anhängender "Erklärung zur Briefwahl"
- b) 1 Stimmzettel je Wahl,
- c) 1 Wahlumschlag (farbig)
- d) 1 Wahlbriefumschlag (weiß)

(2) Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen durch Zukleben. Sie oder er unterschreibt mit Ortsangabe und Datum die auf dem Wahlschein aufgedruckte Erklärung und steckt den Wahlschein mit dieser Erklärung und dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag. Den verschlossenen Wahlbrief gibt sie oder er zur Post.

(3) Für die Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ablauf der für die Briefwahl festgesetzten Zeit dem Wahlamt durch die Post zugegangen ist. Es gilt nicht die Aufgabezeit bei der Post.

(4) Die beim Wahlamt eintreffenden Wahlbriefe sind bis zur Auszählung ungeöffnet und sicher aufzubewahren. An den letzten zwei Tagen vor Ablauf der Briefwahl, spätestens jedoch vor Beginn der Urnenwahl, werden die Wahlbriefe in Anwesenheit von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes geöffnet. Sind der unterschriebene Wahlschein und der verschlossene Wahlumschlag vorhanden, wird die rechtswirksame Wahlbeteiligung durch Abhaken im Wählerverzeichnis registriert und der ungeöffnete Wahlumschlag in eine verschlossene Wahlurne gelegt, wo er bis zur Auszählung aller Stimmzettel aufbewahrt wird. Wahlbriefe, die den verschlossenen Wahlumschlag oder den Wahlschein mit unterschriebener Wahlerklärung nicht enthalten, gelten nicht als Stimmabgabe; sie sind der Wahlniederschrift beizufügen. Die leeren Wahlbriefumschläge sind aufzubewahren.

(5) Auf den verspätet eintreffenden Wahlbriefen vermerkt die Leiterin oder der Leiter des Wahlamtes unter Beifügung seines Handzeichens Tag und Uhrzeit des Eintreffens und verwahrt sie ungeöffnet mindestens sechs Wochen.

§ 21

Urnenwahl

(1) Allen Wahlberechtigten, die sich nicht an der Briefwahl beteiligen, wird an den vier nächsten Arbeitstagen nach der Briefwahl Gelegenheit gegeben, an der Urne zu wählen. Über die Öffnungszeiten der Urnenwahl beschließt der Wahlvorstand.

(2) Zur Urnenwahl sollen Wählerinnen und Wähler ihre Wahlberechtigung nach Möglichkeit durch Vorlage der Benachrichtigung nach § 17 Abs. 1 nachweisen; auf Verlangen haben sich die Wählerinnen und Wähler über ihre Person auszuweisen.

(3) Zur unbeobachteten Stimmabgabe (Ankreuzen des Stimmzettels) ist eine der aufgestellten Wahlkabinen aufzusuchen.

(4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist die Wählerin bzw. der Wähler im Wählerverzeichnis abzuhaken.

(5) Ein Mitglied des Wahlvorstandes soll sich nach Möglichkeit im Wahllokal bereit halten.

§ 22

Auszählung

(1) Nach Schluss der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Soweit der Wahlvorstand nicht anders beschließt, erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses im Auditorium Maximum.

(2) Für die Auszählung werden die einzelnen Fachbereiche je nach Größe an Zählischen zusammengefasst. Jeder Zählisch ist mit mindestens vier Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern (Zählern) zu besetzen. Sie werden auf Weisung des Wahlvorstandes tätig und sind für die ordnungsgemäße Auszählung verantwortlich. Durch ihre Unterschrift auf den Zählpapieren bestätigen sie die Richtigkeit ihrer Zählung. Personen, die nicht mit der Auszählung beauftragt sind, ist der unmittelbare Aufenthalt an den Zähl- und Vorstandstischen nicht gestattet.

(3) Auf Anweisung des Wahlvorstandes werden die Urnen geöffnet und ihr Inhalt wird auf die Zählische entleert. Die Wahlumschläge werden gezählt, die Zahl der Wahlumschläge wird mit der zuvor festgestellten Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen (Haken) verglichen. Stimmen beide Zahlen nicht überein, ist nochmals zu zählen. Das dann festgestellte Ergebnis ist, wie alle nachfolgenden Feststellungen, in das Zählprotokoll einzutragen.

(4) Die Wahlumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel herausgenommen und nach den einzelnen Wahlgängen (z.B. Hochschulversammlung, Stupa) geordnet und das weitere Zählverfahren in dieser Reihenfolge abgewickelt.

(5) Leere Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe; sie werden gesondert verwahrt und sind dem Wahlvorstand als Anlage zur Wahl Niederschrift zu übergeben. Leere Wahlumschläge oder Wahlumschläge, die bei gemeinsamen Wahlen nicht alle Stimmzettel enthalten, sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und gesammelt dem Wahlvorstand als Anlage zur Wahl Niederschrift zu übergeben.

(6) Leere Wahlumschläge sind von der Zahl der Wählerinnen bzw. Wähler nach dem Wählerverzeichnis abzusetzen. Ebenso ist für die betreffende Wahl zu verfahren, wenn ein Stimmzettel dazu im Wahlumschlag nicht vorhanden ist.

(7) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind;
2. die als nicht amtlich erkennbar sind;

3. die nicht gekennzeichnet sind;
4. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt;
5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt, gleich welcher Art, enthalten.

(8) Mehrere in einem Wahlumschlag zur gleichen Wahl enthaltenen Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt. Sind sie unterschiedlich gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe ungültig. Stimmzettel, die zu Zweifeln Anlass geben, sind mit dem Zählbezirk und mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit zu übergeben.

(9) Die bei Verhältnis-/Listenwahl auf jede Vorschlagsliste und die bei Persönlichkeitswahl auf die einzelne Kandidatin oder den einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen werden, unabhängig voneinander, von zwei Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern ermittelt. Die von den Zählerinnen und Zählern unterzeichneten Auszählformulare sind vom Wahlvorstand der Wahlniederschrift beizufügen.

§ 23

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand prüft die Wahlniederschriften der Wahlausschüsse, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt das Wahlergebnis wie folgt fest:

1. Zahl der Wahlberechtigten,
2. Wählerinnen und Wähler nach dem Wählerverzeichnis,
3. Zahl der Wahlumschläge,
4. Zahl der Stimmzettel,
5. Wahlbeteiligung in Prozenten,
6. Stimmabgabe gültig,
7. Stimmabgabe ungültig,
8. Zahl der auf die einzelnen Listen bzw. Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden Stimmen.

§ 24

Zuteilung der Mandate

(1) Bei Listenwahl erfolgt die Zuteilung der Mandate an die einzelnen Listen nach dem System der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer). Dabei werden auf jeden einzelnen Wahlvorschlag so viele Sitze zugeteilt, wie ihm im Verhältnis der auf ihn entfallenden Stimmennzahlen zur Gesamtstimmennzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(2) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 1 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Stimmennzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu

vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Abs. 1 Satz 3 und 4 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst dem in Satz 1 genannten Wahlvorschlag ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Abs. 1 Satz 3 und 4 anzuwenden.

(3) Bei Persönlichkeitswahl erfolgt die Zuteilung der Mandate nach der Anzahl der auf die Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden Stimmen. Das gleiche gilt im Falle des Nachrückens beim Freiwerden eines Sitzes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(4) Erklärungen, die Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o.ä. abgegeben haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

(5) Wenn die einer Gruppe nach den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes bzw. der Grundordnung der TUD zuzuteilenden Sitze aufgrund des Wahlergebnisses nicht besetzt werden können, bleiben sie für diese Amtszeit dieses Organs unbesetzt; dadurch verringert sich die Gesamtzahl der Mitglieder dieses Organs. Sind in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze nicht besetzt, wird auf Antrag eine Ergänzungswahl in dieser Gruppe durchgeführt. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist nach § 26 Abs. 1 beim Wahlvorstand zu stellen und muss von einer oder einem in der Ergänzungswahl Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(6) Das Wahlergebnis ist unverzüglich am Schwarzen Brett des Wahlamtes und gegebenenfalls auf andere Weise bekannt zu machen. Die Vertrauensleute sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich zu benachrichtigen.

§ 25

Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes bzw. Wahlausschusses und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind von den Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern zu bündeln und dem Wahlvorstand als Anlage für die Wahlniederschrift zu übergeben.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen mit allen Wahlunterlagen übergibt der Wahlvorstand der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter, der sie mindestens bis zum Beginn der Amtszeit des nachfolgenden Gremiums aufbewahrt. Sie bzw. er trifft aufgrund dieser Unterlagen die ihr oder ihm nach § 27 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen.

§ 26
Wahlprüfung

(1) Wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder von Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gem. § 24 Abs. 5 gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung ihres oder seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist ausgeschlossen, wenn dieser Grund nicht bereits vorher gem. § 11 Abs. 6 bis 8 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die behaupteten, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl ganz oder für einzelne Gruppen oder für einzelne Stimmbezirke oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuzustellen.

§ 27
Nachrücken und Stellvertretung

(1) Das Ausscheiden, die Beurlaubung oder die Abordnung von Wahlbewerbern, denen ein Sitz zugeteilt wurde, ist der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter anzuzeigen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle einer bzw. eines Ausgeschiedenen nachrückt.

(3) Verliert die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Mandats das passive Wahlrecht, ruht das Mandat, es sei denn, die Mandatsinhaberin bzw. der Mandatsinhaber beantragt das Gegenteil. Ruht das Mandat, tritt die nächste Wahlbewerberin bzw. der nächste Wahlbewerber aus der Liste der Mandatsinhaber oder Mandatsinhaberrinnen bzw. die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber mit der höchsten Stimmzahl, der/dem bisher noch kein Mandat zugeteilt worden ist, als Nachrücker ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Nachrücker verlieren ihr Mandat, sobald das passive Wahlrecht der ursprünglichen Mandatsinhaber wieder auflebt, bleiben aber weiterhin Wahlbewerber.

(4) Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Mandates ausgeschieden, rückt die nächste Wahlbewerberin oder der nächste Wahlbewerber aus der Liste der oder des Ausgeschiedenen bzw. die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber mit der höchsten Stimmzahl, der/dem bisher noch kein Mandat zugeteilt worden ist, nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden bzw. dem

Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Ein Eintreten nach Abs. 3 ist keine Mandatzuteilung in diesem Sinne.

(5) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerberinnen oder Bewerber, die nachrückten bzw. eintreten könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz für die restliche Amtszeit des Organs unbesetzt. Sind auf diese Weise in einer Gruppe mindestens die Hälfte der Sitze vakant, findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese nach Durchführung der Wahl mehr als vier Monate beträgt, auf Antrag eine Ergänzungswahl innerhalb dieser Gruppe statt.

(6) Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Mandats für längere Zeit verhindert, kann sie oder er sich auf Antrag jeweils für die Dauer des laufenden Semesters von dem Mandat beurlauben lassen. Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Soweit nachstehend nicht abweichend geregelt, benennt jede Inhaberin oder jeder Inhaber eines Mandats für die Dauer der Wahlperiode eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der gleichen Liste. Ist die Inhaberin oder der Inhaber eines Mandats lediglich kurzfristig (in der Regel an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungsterminen) an der Mandatsausübung verhindert, nimmt die nach Satz 1 bestimmte Person die Aufgaben wahr. Verhinderte Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger sollen ihr Nichterscheinen so rechtzeitig anzeigen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zur nächsten Sitzung ordnungsgemäß eingeladen werden kann.

II.

Wahlen zur Hochschulversammlung und Wahl des Hochschulversammlungsvorstandes

§ 28

(1) Die Mitglieder der Hochschulversammlung werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar in freier, gleicher und geheimer Wahl und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt

(2) Die nach § 41 Abs. 4 HHG bzw. Punkt 1.3 der Grundordnung der TUD zu benennenden Mitglieder des Hochschulversammlungsvorstandes werden von den Vertreterinnen oder Vertretern der einzelnen Gruppen in der Hochschulversammlung nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt. § 16 und § 24 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Scheidet ein Mitglied des Hochschulversammlungsvorstandes aus, so tritt als Ersatzmitglied diejenige/derjenige nicht gewählte Bewerber/in aus der Vorschlagsliste ein, die oder der bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Hochschulversammlungsvorstandes zeitweilig verhindert ist (Stellvertreterin/Stellvertreter).

(3) Die Wahl findet nur statt, wenn der gesamte Vorstand zu Beginn einer Wahlperiode gewählt wird.

III. Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 29

Wahlen zu den Fachbereichsräten

Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten gelten die §§ 1 bis 27 entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 30

Zeitpunkt der Wahlen

Die Wahlen zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig mit den Wahlen zur Hochschulversammlung durchgeführt werden.

§ 31

Erklärung über das Wahlrecht

- (1) Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte ist nur in einem und nur in dem gleichen Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (2) Die Entscheidung der Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen, kann nur zu Beginn eines neuen Semesters geändert werden.
- (4) Studierende, die Mitglieder mehrerer Fachbereiche sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.
- (4) Das Wahlrecht soll in dem Fachbereich ausgeübt werden, in dem für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt. Wird keine Erklärung bis zum Ablauf des Rückmeldetermins abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach den Regelungen, die vom Präsidium beschlossen werden.

§ 32

Festlegung der Zahl der zu Wählenden

- (1) Für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates gelten die Bestimmungen des HHG bzw. der Grundordnung der TUD .
- (2) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr Wahlberechtigte an als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrates (§ 14 Abs. 1 HHG).

§ 33

Änderungen in der Zusammensetzung des Fachbereichsrates und Nachrückverfahren

- (1) Verändert sich im Falle des § 15 Abs. 1 HHG die Zahl der Professorinnen und Professoren eines Fachbereiches während der Amtsperiode, gilt für die Zusammensetzung des Fachbereichsrates (§ 50 Abs. 2 HHG) der Erhalt der Parität, wobei gegebenenfalls die einer Gruppe zuletzt zugeteilten Mandate erlöschen.
- (3) Können nicht alle der Gruppe I - Professorengruppe - zustehenden Sitze zugeteilt und besetzt werden, verringert sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen bei Erhalt der Parität.

(4) Verändert sich die Zahl der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat im Laufe der Amtsperiode durch den Rücktritt einer/eines oder mehrerer Professorinnen und Professoren, hat dies keine Auswirkungen auf die übrige Zusammensetzung des Fachbereichsrates.

(5) Die Feststellungen nach Abs. 1 bis 3 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

IV. Wahlen zum Senat

§ 34

(1) Die Mitglieder des Senats werden von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Gruppe in der Hochschulversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren (Gesamtwahl) gewählt. Für die Zuteilung der Sitze gilt § 24 entsprechend.

(2) Der Hochschulversammlungsvorstand bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Senat gebildet werden soll. Dies soll spätestens in der 2. Sitzung nach der jeweiligen Hochschulversammlungswahl erfolgen. Hierzu lädt er die Mitglieder der Hochschulversammlung 8 Tage vorher schriftlich ein. Die Wahlunterlagen sollen ihnen spätestens zu Beginn der Sitzung zur Verfügung stehen.

§ 35

Soweit der IV. Abschnitt keine Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des I. Abschnittes entsprechend.

§ 36

Nach Zuteilung der Mandate werden jeweils für ein Mandat zunächst die ersten Stellvertreterinnen und Stellvertreter, dann die zweiten Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge des Wahlvorschlags nach dem in §24 festgelegten Verfahren bestimmt.

§37

Wird ein Senatssitz während der Amtsperiode frei oder ist die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger verhindert, nimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter das Mandat wahr. Bei Verhältniswahl ist innerhalb einer Liste die nach § 24 festgestellte Reihenfolge der Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger für die Reihenfolge der Stellvertretung maßgebend. Dabei wird jeweils der Mandatsträger von demjenigen nicht gewählten Listenbewerber mit der entsprechenden Rangstelle vertreten. Bei Persönlichkeitswahl gilt für die Stellvertretung die Reihenfolge der nach § 24 Abs. 3 erfolgten Zuteilung von Mandat und Vertretung. Steht die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter nicht zur Verfügung, nimmt die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter das Mandat wahr. Steht auch diese bzw. dieser nicht zur Verfügung, bleibt der Sitz frei. Im Falle einer Beurlaubung oder Abordnung im Sinne des § 8 Abs. 5 gilt die vorstehende Regelung nur für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung.

V. Wahlen zu den Fachbereichsausschüssen

§ 38

Die Fachbereichsausschüsse werden von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Die Zusammensetzung bestimmt sich nach § 53 HHG und den Bestimmungen der Grundordnung. Für die Wahl gilt § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HHG.

VI. Wahlen zu den Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen

§ 39

(1) Werden Wahlen für die Direktorien der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen durchgeführt, gelten für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der administrativ-technischen Mitglieder die Vorschriften des Abschnitts III mit Ausnahme von § 30 entsprechend. Die Wahl findet als Persönlichkeitswahl statt, wobei für das Nachrücken von Ersatzmitgliedern und die Stellvertretung im Verhinderungsfall § 27 entsprechend gilt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt den Termin für die Wahlen zum Direktorium und der Wahl der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors. Sie oder er kann die Dekanin/den Dekan des zuständigen Fachbereichs mit der Durchführung der Wahl beauftragen.

(3) Die Wahlen finden grundsätzlich als Urnenwahl statt.

(4) Die dem Direktorium angehörenden Studierenden werden von den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Sofern die wissenschaftliche oder die technische Einrichtung keinem Fachbereich zugeordnet ist, werden die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden für das Direktorium von den Vertretern ihrer Gruppe in der Hochschulversammlung gewählt. Die Wahl findet als Persönlichkeitswahl statt, wobei für das Nachrücken von Ersatzmitgliedern sowie die Stellvertretung im Verhinderungsfall § 27 entsprechend gilt.

(5) Für die Wahlen zum Forum für Lehrer(innen)bildung gilt § 39 entsprechend.

VII. Wahl oder Abwahl der Universitätspräsidentin oder des Universitätspräsidenten

§ 40

(1) Die Hochschulversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten wird spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtszeit oder unverzüglich nach Ausscheiden der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers ein Vorbereitungsausschuss gebildet.

(3) Der Vorbereitungsausschuss besteht aus der Vizepräsidentin oder dem Vi-

zepräsidenten und den Mitgliedern des Hochschulversammlungs Vorstandes. Der Vorsitz und die Geschäftsführung des Vorbereitungsausschusses obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten. Sind zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt, sind beide Mitglieder des Vorbereitungsausschusses. Über den Vorsitz und die Geschäftsführung in diesem Falle entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Der Vorbereitungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Wird eine Gruppe bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder in ihrer Gesamtheit überstimmt, findet eine erneute Beschlussfassung über die Angelegenheit statt. Die zweite Beschlussfassung darf nicht vor Ablauf einer Woche und nicht später als drei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden.

(4) Der Vorbereitungsausschuss legt den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens fest. Dabei hat er für einen zügigen Gang des Verfahrens Sorge zu tragen.

(5) Der Vorbereitungsausschuss schreibt die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten aus, prüft die eingegangenen Bewerbungen und lädt geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur öffentlichen Befragung in der Hochschulversammlung ein. Es können auch Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die sich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist, spätestens jedoch eine Woche vor der öffentlichen Befragung, beworben haben.

(6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist gibt der Vorbereitungsausschuss den Mitgliedern der Hochschulversammlung die Namen der zur Befragung Eingeladenen bekannt. Nach Einladung der Bewerberinnen und Bewerber zur öffentlichen Befragung können deren Namen veröffentlicht und ihre Bewerbungsunterlagen durch Mitglieder der Hochschulversammlung eingesehen werden. Die Bewerberinnen und Bewerber sind auf diese Regelungen hinzuweisen.

(7) Der Senat stellt einen Wahlvorschlag auf. Der Wahlvorschlag soll mehrere Bewerberinnen und Bewerber benennen. Stehen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung an, wird zunächst über den Wahlvorschlag abgestimmt, der die größere Zahl von Bewerberinnen/Bewerbern aufweist. Bei gleicher Zahl der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmungen. Der Senat erörtert den Wahlvorschlag vor der Wahl mit dem Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(8) Die Hochschulversammlung wählt aufgrund des Wahlvorschlags die Präsidentin oder den Präsidenten. Wahlvorstand ist der Hochschulversammlungs Vorstand. Gewählt ist diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat, die oder der die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Hochschulversammlung auf sich vereint. Findet im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird in diesem Wahlgang keine Präsidentin oder kein Präsident gewählt, findet ein dritter Wahlgang statt. Für diesen Wahlgang gilt: hat nur eine Bewerberin oder ein Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, so sind diese oder dieser sowie alle Zweitplatzierten - und nur diese - wählbar; haben zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber die höchste Stimmenzahl erhalten, so sind nur noch diese wählbar.

(9) Findet auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidatinnen oder der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist dieser Wahlgang einmal zu wiederholen. Hat der dritte Wahlgang unter mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten stattgefunden, ist Abs. 8 Satz 6 erneut anzuwenden. Wird auch in diesem Wahlgang keine Präsidentin oder kein Präsident gewählt, so ist das Wahlverfahren beendet und das Amt alsbald neu auszusprechen.

§ 41

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschulversammlung abgewählt werden.
- (2) Zur Abstimmung bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens 12 Mitgliedern der Hochschulversammlung.
- (3) Zu der Sitzung, in der über den Antrag auf Abwahl abgestimmt werden soll, ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- (4) Die Abstimmung ist geheim.

VIII. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

§42

Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Hochschulversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Universität gewählt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43

(1) Aufgrund des § 79 HHG in der Fassung vom 28. März 1995 gehören die Dozentinnen/Dozenten (Beamtinnen/Beamte auf Zeit) mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe I - Professorinnen/Professoren -, die Dozentinnen/Dozenten (Beamtinnen/Beamte auf Widerruf) mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe II - wissenschaftliche Mitarbeiter/innen -. Diese Vorschrift tritt mit Ablauf des Jahres 2008 gem. § 115 Abs. 1 HHG außer Kraft.

(2) Bis zur konstituierenden Sitzung der im Wintersemester 2000/2001 zu wählenden Hochschulversammlung nimmt der XV. Konvent die Aufgaben der Hochschulversammlung und der Konventsvorstand die Aufgaben des Hochschulversammlungsvorstandes war.

§ 44

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 25. November 1993 (ABl. 1994, S. 982) in der Fassung vom 2. Juli 1997 (ABl. 1997 S. 3101) und die Teil-Wahlordnung der Technische Universität Darmstadt für die Wahl zum Senat im Wintersemester 1999/2000 außer Kraft.

Darmstadt, den 28. November 2000

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr.-Ing. Johann-Dietrich Wörner